

Interpellation Surber-St.Gallen vom 15. Februar 2022

Finanzierung Vorhalteleistungen der Spitäler zur Abdeckung von Auslastungsspitzen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. April 2022

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 15. Februar 2022 nach der Finanzierung von Vorhalteleistungen zur Abdeckung von Auslastungsspitzen nach Art. 3 Abs. 4^{bis} des eidgenössischen Covid-19-Gesetzes (SR 818.102).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 17. Dezember 2021 haben die eidgenössischen Räte im Covid-19-Gesetz den Art. 3 Abs. 4^{bis} eingefügt (AS 2021, 878). Dieser verlangt, dass die Kantone die zur Abdeckung von Auslastungsspitzen nötigen Vorhalteleistungen finanzieren und die nötigen Kapazitäten in Absprache mit dem Bund definieren. Die neue Bestimmung trat am 18. Dezember 2021 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2022 befristet.

Während der Covid-19-Epidemie konnten die Spitäler die Versorgung von Patientinnen und Patienten jederzeit gewährleisten. Sie haben hierfür nicht-dringliche Eingriffe zurückgestellt, Ad-hoc-Intensivplätze geschaffen oder Patientenverlegungen untereinander koordiniert. Diese Flexibilität muss auch künftig im Zentrum der Anstrengungen stehen. Der Fokus sollte dabei nicht nur auf den Intensivstationen liegen. Die Versorgung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten fordert auch die übrige Spitalversorgung, die Rehabilitation und den ambulanten Bereich. Für die Umsetzung des befristeten Gesetzesauftrags ist das Festlegen einer konkreten Zahl an Betten oder einer prozentualen Kapazitätserhöhung ohnehin nicht möglich und auch nicht zielführend. Dass die Kapazitäten kurzfristig aufgestockt werden können, wurde in den Jahren 2020 und 2021 unter Beweis gestellt. Aber je stärker die Kapazitäten für Covid-Patientinnen und -Patienten ausgebaut werden, desto stärker geht dies zulasten anderer Versorgungsbereiche und Patientengruppen.

Die Versorgungskapazitäten hängen zudem massgeblich von den verfügbaren Personalressourcen ab. Diese zu erhalten und zu erhöhen ist eine langfristige und schon länger bestehende Herausforderung. Die Kantone, Ausbildungsstätten, Leistungserbringer und Berufsorganisationen engagieren sich seit Jahren dafür, dass im Gesundheitswesen mehr Personal ausgebildet wird. Hier besteht – trotz Steigerungen in den letzten Jahren – noch Optimierungspotenzial. Priorität hat für die Kantone nach der Annahme der Pflegeinitiative die rasche Ausbildungsoffensive im Pflegebereich. Kurzfristig können auch Anreizsysteme zur Beschäftigung von zusätzlichem Personal in der Intensiv- und Notfallpflege Abhilfe schaffen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Das knappe Gut ist das qualifizierte Fachpersonal. Zusätzliche Betten sind schnell aufgebaut. Das Gesundheitsdepartement und die Spitäler fokussieren sich deshalb – gestützt auf Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 10. März 2022 – v.a. auf Anreizmassnahmen zur Förderung von mehr Ausbildungen und zur Beschäftigung von mehr Personal insbesondere im Bereich der Intensiv- und Notfallpflege sowie auf Entlastungsmassnahmen, um vorzeitige Berufsaustritte zu verhindern. Diese Massnahmen wirken jedoch nicht kurzfristig.

Zusätzliche Mittel für den Aufbau bzw. Erhalt von Reservekapazitäten sind aktuell nicht vorgesehen.